

## **Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats Reutlinger Schulen**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes (SchG) für Baden Württemberg in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 35, 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung (EltBeirV)) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. S. 353) zuletzt geändert am 27. Juni 1998 (K.u.U. 1998, S. 144), gibt sich der Gesamtelternbeirat (GEB) folgende Geschäftsordnung. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird in der vorliegenden Geschäftsordnung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Grundlage dieser Geschäftsordnung bildet § 58 SchG sowie die §§ 30 bis 35 EltBeirV.

### **§ 2 Mitglieder, Aufgaben**

Für die Zusammensetzung des GEB gilt § 31 EltBeirV und §§ 2 Abs. 2, 58 SchG. Mitglieder des GEB Reutlinger Schulen sind die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte

1. aller Schulen, deren Schulträger die Stadt Reutlingen ist,
2. nach Maßgabe des § 31 Satz (1) EltBeirV können die Elternbeiratsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der staatlich anerkannten freien Schulen in Reutlingen auf Beschlussfassung Mitglied werden. Entsprechende Beschlussfassungen sind Anlage der Geschäftsordnung.

Anstelle seiner Mitglieder und auf deren Wunsch kann der Elternbeirat einer Schule andere Vertreter entsenden, diese müssen jedoch Mitglied des Vorstands des jeweiligen Elternbeirates sein. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann der Elternbeiratsvorstand einen Stellvertreter aus seinem Elternbeirat entsenden.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgabe des GEB ist gem. § 30 EltBeirV, Fragen zu beraten, die alle Eltern an den Schulen ihres Schulträgers berühren. Dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge und Wünsche der Eltern vorzutragen und die Anliegen der Eltern, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, gegenüber Schulträger und Schulverwaltung zu vertreten.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

Für die Einladung zur ersten Sitzung gilt § 32 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung (EltBeirV).

1. Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des GEB, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende ein Mitglied des GEB mit der Wahlvorbereitung.
2. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie kann durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsvorsitzenden zugeleitet werden.
3. Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt.

## **§ 5 Wahl und Amtszeit**

1. Für die Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die § 15 Abs.1 u. 3, 17 Abs.1 und 3 sowie § 18 EltBeirV, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Die Amtszeit dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres, die Amtswahrnehmung wird geschäftsführend durch die Vorsitzenden bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden fortgeführt (§ 15 EltBeirV). Sie kann nicht über die Dauer der Zugehörigkeit zum GEB hinaus verlängert werden.
2. Wahlberechtigt sind gemäß § 32 EltBeirV die Mitglieder des GEB. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in § 2 genannten Mitglieder.

## **§ 6 Sonstige Funktionsinhaber**

1. Der GEB bestellt durch Wahl mindestens 3 Beisitzer, welche sich auch als Vertreter in den Schulbeirat wählen lassen können (§10 dieser Geschäftsordnung), d.h. mindestens 5 Personen im Vorstandsteam.
2. Finden sich mehr wählbare Mitglieder, so sind maximal 6 Beisitzer und 2 Vertreter für den Schulbeirat zugelassen, d.h. maximal 10 Personen im Vorstandsteam.
3. Es ist darauf zu achten, dass im Vorstand möglichst alle Schularten vertreten sind.
4. Für Wahl und Amtszeit gilt § 5 entsprechend.

## **§ 7 Wahlleiter**

1. Wahlleiter ist, wem gemäß § 4 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
2. Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit fest.
3. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
4. Der Wahlleiter hat:
  - 4.1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§ 8) in einer Niederschrift festzuhalten;
  - 4.2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
  - 4.3. nach erfolgter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten allen Mitgliedern des GEB und dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Wahlfähigkeit**

Der GEB ist mit einem Drittel der Mitglieder wahlfähig. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der GEB auch dann wahlfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Wahlverfahren**

1. Für die Abstimmung gelten gemäß § 32 Abs. 4 EltBeirV die Abstimmungsgrundsätze des § 18 EltBeirV mit folgender Maßgabe:
  - 4.1. Briefwahl ist nicht zulässig;

**Geschäftsordnung Gesamtelternbeirat Reutlinger Schulen - Stand 21.02.2019**

Email: [GEB-Vorstand-RT@web.de](mailto:GEB-Vorstand-RT@web.de)

4.2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;

4.3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

4.4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;

4.5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

2. Für die Wahl der sonstigen Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

### **§ 10 Wahl der Vertreter in den Schulbeirat**

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in den Schulbeirat des Schulträgers erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Kraft Amtes Vertreter der Eltern im Schulbeirat. Für die Wahl der Stellvertreter gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des GEB, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet;

2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;

3. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl unverzüglich dem Schulträger schriftlich mitzuteilen.

### **§ 11 Anfechtungsverfahren**

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 EltBeirV entsprechend:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 32 EltBeirV oder die Vorschriften der §§ 4 bis 10 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;

2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;

3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;

4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;

5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der GEB ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;

6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekanntzugeben;

7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;

8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

## **§ 12 Aufgaben**

1. Der Vorsitzende vertritt den GEB. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 30 EltBeirV. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
2. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des GEB und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Sitzungen, Einladung**

1. Der GEB tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
2. Zu den Sitzungen des GEB sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung kann durch Vermittlung des Schulträgers den Schulen zugestellt werden und den Elternbeiratsvorsitzenden zugeleitet werden.
3. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
4. Der GEB ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - 4.1. mindestens 3 Mitglieder oder
  - 4.2. der geschäftsführende Schulleiter oder
  - 4.3. der Schulträger unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
5. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers zur Informationsweitergabe oder anlässlich von speziellen Tagesordnungspunkten weitere Personen (z. B. Schulleiter, geschäftsführende Schulleiter) hinzuziehen (§ 34 EltBeirV).

## **§ 14 Beratung und Abstimmung**

1. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der GEB ist mit einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist zu einer weiteren Sitzung mit den noch zu beschließenden Tagesordnungspunkten einzuladen, die binnen einer angemessenen Frist statt zu finden hat. In dieser Sitzung ist der GEB auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Der GEB fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens drei Stimmberechtigte verlangen.
5. Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.

6. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

### **§ 15 Ausschüsse**

Der GEB kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder / und seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des GEB bestehen.

### **§ 16 Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft;
2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;
3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung am 21.02.2019 in Kraft und setzt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Der Vorsitzende:  
gez. Fatih Tekin